

Benutzungssatzung

für das Gemeindezentrum der Gemeinde Berlingerode

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in seiner Sitzung am 09.07.1997 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Gemeindezentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Berlingerode.

§ 2 Benutzer

Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten dieser Einrichtung

- der Regel- und Grundschule,
- den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinslebens;
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen,
- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- Handelstätigkeiten, welche den Räumlichkeiten entsprechen,
- Privatpersonen für Familienfeiern

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Berlingerode erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist schriftlich vom Benutzer an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Antrag kann höchstens 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden (volljährige Personen).
- (2) Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.

...

- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode.
Der Gemeinderat ist im Anschluß davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungssatzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde Berlingerode hat das Recht, die genannte Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3-5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.
Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Insbesondere ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder andere Befestigungen vorzunehmen.
Sämtliche Ein- und Umbauten sind anzuzeigen, zu genehmigen und nach Veranstaltung zu beseitigen.
- (2) Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die auch dafür Sorge trägt, daß nach der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände und Licht abgeschaltet sind.

Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, daß nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, daß dieser nicht mißbräuchlich benutzt wird.
- (3) Die Gemeinde überläßt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen in derzeitigem Zustand.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
Bei außersportlicher Benutzung der Halle ist der Boden mit einem Schutzbelag zu versehen.

...

- (4) Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände, in Absprache mit einem Beauftragten der Gemeinde, vom Benutzer durchzuführen. Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Geräte, Geschirr usw. hat bis zum Tage nach der Benutzung 10.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister. Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlaßt. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein zusätzlicher Reinigungsbetrag nach der Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.
- (5) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

§ 5

Umfang der Benutzung als Sporthalle

- (1) Die Benutzung der Sporthalle für den Sportbetrieb wird von der Gemeinde Berlingerode in einem Belegungsplan geregelt.
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sporthalle außerhalb der Schulzeit bzw. des Schulbetriebes täglich bis 22.30 Uhr zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten regelt der Belegungsplan.
- (3) Die im Belegungsplan festgelegten Belegungszeiten dürfen ohne Einwilligung der Gemeinde Berlingerode nicht an andere Benutzer abgetreten werden.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, den Belegungsplan einzuhalten.
- (5) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 01. September jeden Jahres überprüft. Deshalb wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet.

§ 6

Sporthallenordnung

- (1) Damit der Übungs- und Wettkampfbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, müssen Vereine und Sportgruppen einen verantwortlichen Leiter (Übungsleiter) bestellen. Er ist der Gemeinde namentlich zu nennen.
- (2) Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muß vor Betreten der Sporthalle und bis zum Schluß der Veranstaltung ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

...

- (3) Die Sporthalle selbst darf nur mit Turnschuhen, die helle, abriebfeste Sohlen haben und von Schmutz- und Sandresten gereinigt sind, betreten werden. Die Turnschuhe werden erst in der Sporthalle angezogen. Es ist nicht erlaubt, bereits in Turnschuhen zur Übungsstunde zu kommen und während der Übungszeit das Gebäude mit Turnschuhen zu verlassen und wieder zu betreten.
Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde.
Die Schuhe müssen an dem dafür vorgesehenen Platz gewechselt werden. Die Kleidung wird in den vorhandenen Umkleideräumen gewechselt. Nur Sporttreibende dürfen die Umkleideräume benutzen.
- (4) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Für die Unterbringung vereinseigener Gegenstände werden den Vereinen oder Abteilungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Geräteräume zur Verfügung gestellt. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung vereinseigener Geräte übernimmt die Gemeinde nicht.
- (8) Nach Abschluß der Benutzung sind die Sporthalle und Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (9) Der Ausschank und Genuß von alkoholischen Getränken in der Sporthalle und Umkleideräumen ist grundsätzlich nicht gestattet.
Der Verkauf von Waren, Getränken usw. bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeinde Berlingerode.
- (10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister oder Übungsleiter abzugeben.
- (11) Es ist nicht gestattet, die Sporthalle zu Reklamezwecken ohne Zustimmung durch die Gemeinde zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.
- (12) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen und sonstige technische Anlagen werden nur vom Hausmeister bzw. den beauftragten Personen bedient.
- (13) Der Übungsleiter hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Es ist sicherzustellen, daß nach Verlassen der Sporthalle kein unnötiger Verbrauch an Strom und Wasser auftritt und die Eingänge verschlossen sind.

Bei Störfällen und Schäden ist der zuständige Hausmeister zu benachrichtigen.

- (14) Das Rauchen ist in der Sporthalle und Nebenräumen untersagt.
- (15) Tiere dürfen in die Sporthalle und Nebenräume nicht mitgebracht werden.
- (16) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie Ordnungs- und Bedienungspersonal in ausreichender Zahl einzusetzen. Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für die Veranstaltung vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten.
- (17) Das im Regieraum plazierte Nutzungsbuch ist zu führen und vom Übungsleiter zu protokollieren.

§ 7

Hausrecht

Die Gemeinde Berlingerode, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters, und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8

Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Berlingerode von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z. B. von Kleidungsstücken.

- (2) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 826 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

...

§ 9

Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung des Gemeindezentrums sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.
- (3) Der Benutzer versichert, daß Veranstaltungen beim Ordnungsamt angezeigt sind und eventuell notwendige Genehmigungen, wie z. B. Ausschankgestattung und Sperrzeitverkürzungen, vorliegen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlingerode, 02.09.1997

